



**II-4034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Dr. WERNER FASSLABEND  
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
 GZ 10 072/874-1.13/91

1030 WIEN  
 DAMPPFSCHIFFSTRASSE 2  
 3. Dezember 1991

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates

1683/AB

1991 -12- 03

zu 1715/J

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen haben am 4. Oktober 1991 unter der Nr. 1715/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Benachteiligung des im Sicherungseinsatz befindlichen Kaderpersonals gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß die anfallenden Überstunden des Kaderpersonals des österreichischen Bundesheeres, welches sich im Sicherungseinsatz in Kärnten und der Steiermark befindet, im Gegensatz zu den Überstunden der eingesetzten Beamten der Exekutive und Zollwache zum Großteil nicht in Geld sondern lediglich durch Zeitausgleich abgegolten werden?
- 2. Wenn ja, warum? Ist diesfalls allenfalls daran gedacht, wenigstens einen Teil dieser Überstunden in Geld abzugelten?
- 3. Welche Vorsorgen haben Sie getroffen, bzw. werden Sie treffen, damit die Überstunden des im Sicherungseinsatz befindlichen Kaderpersonals des österreichischen Bundesheeres nicht lediglich in Zeit ausgeglichen werden müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird behauptet, das gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 eingesetzte Kaderpersonal des Bundesheeres sei bei diesem Grenz-Sicherungseinsatz gegenüber den Beamten der Exekutive und der Zollwache insofern benachteiligt, als ihre Überstunden nicht in Geld, sondern zum Großteil nur durch Zeitausgleich abgegolten wurden.

Hiezu möchte ich darauf hinweisen, daß diese Feststellung auf die Angehörigen des Berufskaders nicht zutrifft. Die von Berufsoffizieren und von Beamten bzw. Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion geleisteten

- 2 -

Überstunden wurden vielmehr grundsätzlich finanziell abgegolten; ein Freizeitausgleich erfolgte nur über ausdrücklichen Wunsch einzelner Bediensteter.

Hinsichtlich jener Heeresangehörigen, die diesen Einsatz im Status eines Zeitsoldaten absolvierten, ist zu unterscheiden, ob sie ihre Überstunden vor oder nach dem 1. Juli 1991 geleistet haben. Während Mehrleistungen vor diesem Stichtag nach damals geltender Rechtslage nicht anders als durch Freizeitausgleich abgegolten werden konnten, gebührt Zeitsoldaten seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 368/1991, eine gestaffelte Einsatzvergütung in einer Höhe zwischen 8.000 S und 10.800 S monatlich.

Abschließend sei noch erwähnt, daß auf Grund der vorliegenden Anfrage der unzutreffende Eindruck entstehen könnte, der in Rede stehende Sicherungseinsatz des österreichischen Bundesheeres dauere noch an. Tatsächlich wurde dieser Einsatz aber bereits am 31. Juli 1991 beendet.

